Dr. Dietlinde Munzel-Everling

Rechtsvisualisierung in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Erweiterte Fassung des Vortrags beim Internationalen RechtsInformatik Symposion (IRIS) im Februar 2006 in Wien

Das mittelalterliche deutsche Recht ist kein kodifiziertes Recht im heutigen Sinne. Dem Herrscher stand keine Gesetzgebungsbefugnis zu, er war – im Sinne der Zweischwerterlehre - Bewahrer des von Gott stammenden Rechts. Diese Auffassung wandelte sich erst in der Hohenstaufenzeit und unter Einfluß des römischen Rechts. Rechtsvorschriften wurden überwiegend mündlich tradiert. In der Zeit des Übergangs von der mündlichen zur schriftlichen Überlieferung des Rechts zeichnete um 1220 bis 1235 der adlige Schöffe Eike von Repgow das sächsische Stammesrecht auf, ohne aber offensichtlich im amtlichen Auftrag zu handeln. Dieser „Spiegel der Sachsen“ ist nach dem Willen seines Verfassers für die ritterliche und bäuerliche Bevölkerung Sachsens bestimmt. In Landrecht Buch III Art. 62 beschreibt er selbst den Wirkungsbereich: Die fünf Pfalzen Grone, Werla bei Goslar, Wallhausen, Allstedt und Merseburg, die sieben Fahnlehen (= Fürstentümer) das Herzogtum und die Pfalzgrafschaft Sachsen, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meißen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Aschersleben. Weiterhin gehören dazu zwei Erzbistümer und insgesamt fünfzehn Bistümer: Zum Erzbistum Magdeburg gehören die Bistümer Naumburg, Merseburg, Meißen, Brandenburg, Havelberg und Kammin. Zum Erzbistum Mainz gehören die Bistümer Halberstadt, Hildesheim, Verden und Paderborn. Die Bistümer Osnabrück, Minden und Münster gehören zum Erzbistum Köln, zum Erzbistum Bremen die Bistümer Lübeck, Schwerin und Ratzeburg.

Das Rechtsbuch verbreitete sich in zahlreichen Abschriften und Bearbeitungen sehr rasch auch über den sächsischen Rechtsraum hinaus und wurde gewohnheitsrechtlich angewendet. Noch heute sind von ihm über 460 Handschriften und Fragmente erhalten[1]. Diese Bedeutung konnten die ihm nachfolgenden Rechtsbücher (sog. Schwabenspiegel, Kleines Kaiserrecht) nicht erlangen[2].

Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Ab dem Ende des 13. Jahrhunderts entstehen illustrierte Handschriften des Sachsenspiegels, die es in dieser Form bislang nicht gegeben hat: Es werden nicht mehr einzelne Miniaturen mit Rechtsdarstellungen eingefügt, sondern der gesamte Text wird in Bildleisten dargestellt und interpretiert. Erhalten

Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels

sind die Bilderhandschriften Heidelberg (um 1300), Oldenburg (1336)[3], Dresden (vor 1363)[4], Wolfenbüttel (vor 1365)[5]. Kenntnis hat man von ca. zehn illustrierten Handschriften; die Urfassung ist verloren, die wahrscheinlich um 1292-1295 im Bistum Halberstadt (?) entstanden ist. Knapp 70 Jahre später kehrt man jedoch wieder zur Einzelbilddarstellung in den Handschriften zurück (Bild unten).
Über die Funktion dieser Bilderhandschriften (Codices picturati) besteht in der Literatur Uneinigkeit. Die Interpretation reicht von den Bildern als „Gedächtnisstütze für Leseunkundige“ (Koschorrek) bis zur heute herrschenden Theorie der „Interpretations- und Anschauungshilfe“ (Schmidt-Wiegand) bzw. der Funktion einer „bildlichen Glosse“ auf dem Weg von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit (Ott)[6].

Die Illustration des sitzenden Kaiser Karl als Gesetzgeber zu Beginn einer Handschrift des Kleinen Kaiserrecht (UB Giessen, HS 992).

Meinen Ausführungen über die Rechtsvisualisierung lege ich die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels der Universitätsbibliothek Heidelberg (Cod.Pal.Germ.164)[7] zugrunde. Sie ist die älteste der erhaltenen Bilderhandschriften und anhand von Textform, Schriftbild und der dargestellten Wappen auf das nordöstliche Harzgebiet und auf die Zeit zwischen 1295 und 1304 zu datieren (Bild rechts oben).
Ursprünglich dürfte die Handschrift 92 Blätter umfaßt haben, von denen jetzt nur noch ein Drittel erhalten ist. Es fehlt das ganze 1. Buch, sowie Stellen aus dem 2. und 3. Buch des Landrechts, möglicherweise waren sie so beschädigt, daß sie beim Wiedereinbinden im 17. Jahrhundert entfernt wurden. Dabei wurde auch der Beginn des Lehnrechts an den Anfang gesetzt, weil dessen erste Seite als einzige in dem ganzen Bruchstück mit einer großen Initiale beginnt. Sie erhielt daraufhin auch die Bezeichnung „jus feudale saxonicum“.
Über die Entstehung, den Zeichner und den Weg der Handschrift ist bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein nichts bekannt. Man weiß nur, daß sie aus dem Besitz Ulrich Fuggers stammt.
In Heidelberg war aus den Bedürfnissen der 1386 gegründeten Universität und durch die Bücherliebe des kurfürstlichen Hofes eine Büchersammlung entstanden, die im 16. Jahrhundert als „Bibliotheca Palatina“ internationale Bedeutung erlangt hatte. Maßgebenden Anteil an der glanzvollen Entwicklung dieser Bibliothek hatte der 1556-1559 in Heidelberg residierende Kurfürst Ott-Heinrich, mehr aber noch der Augsburger Ulrich Fugger, ein Sproß der bekannten Bankiersfamilie. Seines Übertrittes zum evangelischen Glauben wegen und seiner beträchtlichen Schulden, die nicht zuletzt auf seine großzügigen Bücherkäufe zurückzuführen waren, war er mit seiner Familie völlig zerstritten. Er fand beim Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz in Heidelberg Zuflucht. 1567 wurde seine Bibliothek von Augsburg nach Heidelberg gebracht und bei seinem Tode 1584

auf Grund seines Testaments der Bibliotheca Palatina endgültig einverleibt. In einem 1571 in Heidelberg angelegten Verzeichnis der Fuggerbibliothek heißt es: „Ein altt uff Perment geschrieben buchlin von Lehenrechten und andern, mit altfranckischen figuren.“ (Cod. Pal. Lat. Vat. 1921, 61r).
Nach der Eroberung Heidelbergs durch Tilly im Jahre 1622 wurde die Bibliotheca Palatina (und damit auch die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels) von dem Bayernherzog Maximilian dem Papst Gregor XV. zum Geschenk gemacht und 1623 durch den römischen Legaten Leo Allacci nach Rom gebracht. Wahrscheinlich war sie bis dahin durch einen einfachen Holzdeckeleinband geschützt, der zur Gewichtsverminderung entfernt wurde. In Rom blieb sie Bestandteil der vatikanischen Bibliothek, bis der Papst sie im Jahre 1816 mit anderen deutschsprachigen Handschriften der Palatina der Heidelberger Bibliothek zurückgab. Sie trug seinerzeit einen flexiblen Pergamenteinband, der 1962 entfernt wurde.
Zur Beschreibung der Handschrift vgl. Armin Schlechter[8], zum Scriptorium allgemein: Jens Dannehl[9].

folio 1r in der jetzigen Anordnung

Rechtsvisualisierung in der Heidelberger Handschrift

Die in der Bilderhandschrift erscheinenden Illustrationen sind eine frühe Form der Visualisierung des Rechts.
Die Struktur der Bildersprache besteht aus der Umsetzung des geschriebenen Rechtes in eine Bildfolge, d.h. die Bildszene wird aus dem Text heraus entwickelt und ist eine additive Aneinanderreihung von Personen, Gebärden und Symbolen, die durch ihre Aussagekraft das Verständnis des Rechtstextes ermöglicht. Der Illustrator greift auf aus der Antike und Christentum bekannte Symbole bzw. Gesten zurück. Für die christlichen Darstellungen verwendet er Bildformeln der Biblia Pauperum[10].
Der Illustrator erfindet aber durchaus auch neue Formen, die im folgenden näher erläutert werden. Ungeklärt bleibt die Frage, ob die Illustrationen der Heidelberger Handschrift aus der Urschrift übernommen wurden, oder ob sie von dem Zeichner nochmals verändert wurden.
Die Heidelberger Handschrift ist keine so gut ausgestattete Handschrift wie die Dresdener oder Wolfenbütteler, in denen viel Gold verwendet wurde, aber ihr ist eine weitgehende Übereinstimmung von Text und Bild zu eigen, die in den jüngeren Bilderhandschriften nicht immer mehr festzustellen ist. Das läßt auch Rückschlüsse auf den Illustrator zu, der vor allem die Fähigkeit besessen haben muß, die Kernaussage des Rechtstextes zu

Der Text „Phaffen kindere vnde die vnelich geborn sin...“ wird durch das jeweils grüne „P“ dem Bild zugewiesen.

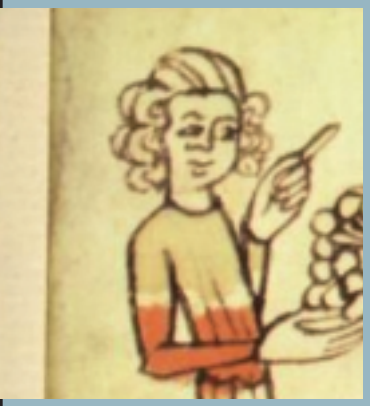

17r/1

27v/5li

1r/1re

3r/3

24r/4

7v/4

22v/5

29r/2

15r/5

17r/1 und 17r/2

28v/2

14r/5

3r/2

erfassen und ihn - allerdings auch in eigenem Sinne - durch Herausstellung bestimmter Aspekte zu interpretieren.
Um die Verbindung zwischen Text und Illustration deutlich zu machen, verwendet er, modern gesprochen, „Links“, d.h. der Anfangsbuchstabe des Kapitels erscheint in der dazugehörigen Bildleiste. (vorherige Seite unten)

Die Zeichentechnik

Der Zeichner verwendet ein einfaches, zeitsparendes Schema, das sich besonders an den Gesichtern der Personen feststellen läßt: Er unterscheidet zunächst zwischen zwei Gesichtstypen: den feinen Gesichtszügen im Halbprofil, die er den Adligen zuordnet, und den groben im Profil, die er für den einfachen Mann verwendet.

Bei den feinen Gesichtszügen sind mit einfachem Strich in dem vorgezeichneten Gesichtskreis eine Augenbraue und die Nase in Form einer etwas langgezogenen „2“ dargestellt, dem mit weiteren Strichen die Augen, die andere Augenbraue und der Mund und die Andeutung des Kinns folgen - 17r/1. Gegebenenfalls wird noch das Ohr gezeichnet – 3r/3. Diese Technik beherrscht der Zeichner gleichermaßen gut für die Darstellung von rechts oder links – 22v/5.

Gröbere Gesichtszüge kennzeichnen den einfachen Mann und erscheinen beim Profil: Eine auffällig spitze Nase, ein großes Auge und große Ohren – diese Technik beherrscht er ebenfalls beidseitig – 28v/2.

Trotz der schematischen Zeichenweise gelingt es ihm, durch die Stellung der Pupillen und der Form des Mundes Lebhaftigkeit und Aussagekraft zusätzlich zur Körperaktion in die Bilder zu bringen - 27v/5li.

Der vorgezeichneten Kopfform fügt er die meist lockigen Haare und die Kopfbedeckungen hinzu – 24r/4. In der gesamten erhaltenen Bildfolge hat er einmal die Haare vergessen oder bewußt weggelassen – 29r/2 sowie einmal eine Halbglatze gezeichnet – 14r/5.

Während ihm die Darstellung der Personen im Halbprofil gut gelingt, zeigt er eine gewisse Unbeholfenheit bei der Darstellung von vorne, diese erscheint auch nur in sechs Bildern: Während er einmal das übliche Schema – 15r/5 verwendet, die Augen aber zur Seite blicken lässt, ist bei den übrigen Bildern die direkte Sicht auf Augen, Nase und Ohren verwendet, die Zeichnung wirkt aber starr und ungelenk – 3r/2.

Die gezeichneten Personen sind bartlos dargestellt, nur in wenigen Fällen kennzeichnet der Bart die Würde und das Alter der Person – 1r/1re.

Seine rationelle Zeichentechnik erlaubt ihm auch die Darstellung größerer Gruppen – 7v/4. Die Proportionen von Kopf, Händen und des übrigen Körpers stimmen nicht, denn meist sind die Hände der rechtlichen Bedeutung ihrer Gebärden wegen überproportinal groß dargestellt.

Bei der Kolorierung ist trotz oder gerade wegen der geringe Zahl der Farben auf eine differenzierende lebhafte Bildkomposition geachtet worden. So unterscheidet sich die Farbe des Sessels von der Farbe des Gewandes des Daraufsitzenden - 17r/1 und 17r/2, ebenso ist bei der Darstellung der Kleidung von Personengruppen an Abwechslung gedacht worden – 16v/3, so daß es ihm gelingt, etwa 80 Kleidungsvariationen zu erzeugen.

16v/3

Die Umsetzung des Textes in Bilder

Zahlreiche Rechtsvorschriften lassen sich bildlich eindrucksvoll darstellen:

21r/1

Landrecht Buch III Artikel 57 § 2 S. 1: (Der Text ist verloren; er dürfte gelautet haben): Bei des Kaisers Wahl soll der erste sein der Bischof von Mainz; der zweite der von Trier, der dritte der von Köln. 21r/1

Beschreibung: In der rechten Bildhälfte sitzt der König, der mit seiner Wahl den Anspruch auf die Kaiserwürde erwirbt, auf einem reich verzierten Thron im roten Herrschergewand. In der linken Hand hält er das Szepter, die rechte zeigt die Redegebärde. Vor ihm stehen die drei im Text genannten Bischöfe von Mainz, Trier und Köln im vollen Ornat mit Mitra und Krummstab und zeigen auf ihn, um zu verdeutlichen, daß sie an seiner Wahl vorrangig beteiligt sind.

21r/2

Landrecht Buch III Artikel 57 § 2 S. 2 u. 3: Text: Unter den Laien ist der erste bei der Kur der Pfalzgraf von dem Rhein, des Reiches Truchseß; der zweite der Marschall, der Herzog von Sachsen; der dritte der Kämmerer, der Markgraf von Brandenburg. Der Schenke des Reichs, der König von Böhmen, hat kein Kur-(Recht), weil er nicht deutsch ist. 21r/2

Beschreibung: Am rechten Bildrand sitzt der König auf einem reich verzierten Thron im roten Herrschergewand mit grünen Beinlingen. Er trägt die Krone auf dem Haupt. Mit der Aufmerksamkeitsgebärde seiner rechten und dem Fingerzeig der linken Hand weist er auf die vor ihm stehenden weltlichen Adligen im grünen Herrengewand mit roten Beinlingen und dem Schapel auf dem Haupt, die ihn zu wählen haben. Sie zeigen bis auf einen die Aufmerksamkeitsgebärde. Der Pfalzgraf vom Rhein als Reichstruchseß präsentiert dem König eine goldene Schüssel, der Herzog von Sachsen trägt den goldenen Marschallstab als Symbol seiner Amtsgewalt und der Markgraf von Brandenburg hält als Kämmerer bereit zur Handwaschung dampfendes Wasser in einer goldenen Schüssel, von der er gerade den Deckel lüftet. Der König von Böhmen ist nicht abgebildet.

Landrecht Buch III Artikel 27:
Text: Wer ein Weib zur Ehe nimmt unwissend, daß er sie nicht haben darf, und Kinder mit ihr gewinnt; werden sie später geschieden mit Recht, es schadet nicht an ihrem Recht den Kindern, die vor der Scheidung geboren sind, noch dem (Kind), das die Mutter trägt. 16r/3

Beschreibung: Die auf Grund eines nicht näher genannten Ehehindernisses nichtige Ehe wird von einem in der Mitte auf einer Bank sitzenden Geistlichen geschieden, der das geistliche Gericht darstellt, indem er den widerstrebenden Ehemann von Frau und Kindern wegschiebt. Mit der anderen Hand zeigt er auf die Ehefrau, die - ebenfalls wie der geschiedene Mann - mit ihren Händen eine lebhafte Rede- und Aufmerksamkeitsgebärde zeigt. Das halbwüchsige Kind sowie das Kleinkind auf dem Arm der Frau, die bereits wieder schwanger ist, zeigen diese Gebärden ebenfalls. Durch die einheitliche Farbe der Kleidung (gelb und grün) sowie den Blickkontakt der geschiedenen Gatten soll die Erhaltung der ehelichen Rechtsstellung der Kinder betont werden. Die römische Zahl XXVIII ist die Kapitelzählung.

16r/3

Landrecht Buch II Artikel 52 § 1 u. 2:
Text: § 1: Rankt der Hopfen über den Zaun, wer dessen Wurzeln im Hof hat, der greife an den Zaun, so nahe er kann, und ziehe an dem Hopfen. Was ihm folgt, das ist sein, was auf der anderen Seite bleibt, das ist seines Nachbarn. § 2: Seiner Bäume Äste sollen auch nicht über den Zaun ragen seinem Nachbarn zu Schaden. 8r/4

Beschreibung: Beide Vorschriften sind hier in einem Bild vereint: Mittelpunkt ist der Flechtzaun, der die Grenze zwischen den beiden Grundstücken markiert. Links davon steht der Bauer und zieht mit der linken Hand seinen über den Zaun wuchernden Hopfen zu sich herüber. Mit der rechten Hand schlägt er mit einer Axt den über den Zaun zum Nachbarn hängenden Ast des Baumes ab. Dieser ist kompositionstechnisch auf der Seite des Nachbarn dargestellt, der selbst nicht in Erscheinung tritt.

8r/4

10v/5re

Landrecht Buch II Art. 64 § 1:
Text: Weib oder Maid, die wegen Notzucht vor Gericht klagen, die sollen klagen mit Gerüfte wegen der handhaften Tat und wegen der Notzucht, die sie da beweisen sollen. 10v/5re

Beschreibung: In diesem Bild ist eine Variante der handhaften Tat dargestellt: Vor dem Richter, der das in der umwickelten Scheide steckende Schwert als Zeichen seiner Gerichtsgewalt auf den Knien liegen hat und mit beiden Händen die Redegebärde zeigt, stehen mit der Anspruchsgebärde der linken und der Schwurgebärde der rechten Hand eine Frau und eine Jungfrau, welche die an ihr gerade eben begangene Vergewaltigung anklagen. Das Kleid der Jungfrau ist zerrissen, ihre Haare sind aufgelöst als Zeichen der an ihr begangenen Tat.

Zur Darstellung komplizierter Sachverhalte (insbesondere des Erb- und Lehnrechts) setzt er Doppelköpfigkeit, Doppelfiguren und Mehrarmigkeit ein:

7r/1

Landrecht Buch II Artikel 20 § 1 S. 1:
Text: Bruder und Schwester nehmen ihres vollbürtigen Bruders und Schwester Erbe vor dem Bruder und vor der Schwester, die halbbürtig von Vater und Mutter her sind. 7r/1

Beschreibung: Dargestellt ist das Erbrecht von adligen Kindern, die aus verschiedenen Ehen stammen. Durch dieselbe Kleiderfarbe ist zwar ausgedrückt, daß sie Geschwister sind, aber nur diejenigen von ihnen, die denselben Vater und dieselbe Mutter haben, sind erbberechtigt, wenn ein Geschwisterteil stirbt. Diese Berechtigung ist durch die Doppelköpfigkeit dargestellt. Ihr Vorrang in der Erbfolge drückt sich auch in der Körpergröße aus. Der doppelköpfige Erbberechtigte ergreift die Ähren, das Symbol des Gutes, die der doppelköpfige Verstorbene noch in den Händen hält. Mit der linken Hand weist der Erbe darauf hin und steht abgewendet von seinen Halbgeschwistern, mit denen er nur ein Elternteil gemeinsam hat, die wesentlich kleiner dargestellt sind und mit ihren Händen die Redegebärde zeigen.

Lehnrecht Artikel 8 § 1:
Text: Wenn zwei mit einem Lehen belehnt sind und einen Teil des Gutes einem (anderen) Mann verleihen, dann kann keiner ohne

den anderen seinem Manne das Gut entziehen noch seinem Herrn auflassen, so daß es dem anderen schadet, solange das Gut nicht unter ihnen aufgeteilt ist. 3v/2

Beschreibung: Der Lehnsherr mit Schapel auf dem Kopf und in Herrentracht auf einem Stuhl sitzend, belehnt mit der Kommendation zwei Lehnsleute mit demselben Gut. Dieses wird durch die Kongruenz beider Figuren bei der Belehnung dargestellt. Als Doppelfigur, nunmehr in Herrentracht, verleihen sie gesamthänderisch einen Teil des Lehnsguts an einen anderen Lehnsmann. Neben diesem sind zwei Wappenschilde, die der freien Herren, abgebildet. Das obere zeigt das Wappen derer von Blankenburg-Regenstein, das untere das Gabelkopfwappen der Familie Wrampe, wodurch verdeutlicht werden soll, daß der Unterbelehnte ein Gesamthandslehen der beiden Wappenträger erhalten hat. Die im Text genannten Rechtsfolgen sind nicht illustriert.

3v/2

Lehnrecht 24 § 2:
Text: Wenn der Herr dem Mann Gut verleiht, das er mit Recht vor ihn gebracht hat, da ist der (Mann) verpflichtet, es ihm sogleich zu benennen, wenn er es weiß; wenn er es aber nicht weiß, so soll er es ihm benennen innerhalb von vierzehn Nacht. Da soll er, der Herr, ihn laden vor seine Mannen. Was er da nicht benennt, daran hat er kein Recht mehr. 6v/3

Beschreibung: Im Bild sind zeitlich unterschiedliche Handlungen dargestellt: In der Bildmitte steht der Lehnsmann, der von seinem Herrn, hier mit Richterhut und Schapel, mit der Kommendation belehnt wird. Dem ist vorausgegangen, daß der Mann zunächst sein Gut nicht benennen konnte, das hinter seinem Rücken durch Ähren dargestellt ist, auf die er mit einer dritten Hand hinweist. Der Herr hat ihm eine Frist von vierzehn Nächten gesetzt (= 2 Wochen), die durch den Viertelmond und die darüberstehende II = 2 ausgedrückt ist. Er ist auch vor das Lehnsgericht geladen, wo er nun in Gegenwart von drei anderen Lehnsmannen, die dicht bei dem Lehnsherrn stehen, das Gut benennen kann. Er deutet mit einer vierten Hand auf die vor ihm stehenden Ähren, das Symbol für das Lehnsgut, und mit einer fünften Hand auf seinen Mund, mit dem er es nun benennt. Daraufhin erfolgt die anfangs erwähnte Belehnung.

6v/3

16v/2li

Häufiger illustriert er – aus Platzgründen oder weil eine bildliche Darstellung nicht ohne weiteres möglich ist - nur einen Teil des Textes:

Landrecht Buch III Artikel 31 § 3:
Text: Wer den Anderen fängt oder verwundet oder schlägt, ohne Totschlag und ohne Lähmung; seinen Erben muß er nicht dafür einstehen, wenn jener nach der Jahresfrist stirbt, es sei denn, er habe vor Gericht seine Klage begonnen, ehe er starb. 16v/2li

Beschreibung: In der Illustration ist nur die gewaltsame Gefangennahme dargestellt: Ein mit einem Schwert bewaffneter Adliger ergreift einen anderen am linken Handgelenk, während dieser mit der Redegebärde seiner rechten Hand auf die geltend zu machenden Ansprüche hinweist. Die römische Zahl XXXII ist die Kapitelzählung.

Ergebnis

Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels ist eine arbeits- und auch kostenintensive Form einer frühen Visualisierung des Rechts, der kein dauerhafter Erfolg beschieden war. Um dieses bedeutende Zeugnis einer zeitgenössischen Interpretation des sächsischen Rechts, die auch viele volkskundliche Hinweise enthält, sowie um die Vielfalt der Gebärdensprache und der Symbolik zu erschließen, sollen in Folge Einzelausarbeitungen vorgestellt werden.

1 Vgl. Ulrich-Dieter Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Band I, Beschreibung der Handschriften, 1990.
2 Vgl. D.Munzel, Artikel „Rechtsbücher" in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Band 4, 1. Aufl. 1990, Spalte 277-282).
3 http://www.lb-oldenburg.de/benutzun/ssp.htm
4 http://www.tu-dresden.de/slub/proj/sachsenspiegel/sachs.html
5 http://www.sachsenspiegel-online.de/export/ssp/ssp.html
6 Vgl. dazu Norbert Ott, Vorläufige Bemerkungen zur Sachsenspiegel-Ikonographie, in: Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. I. Textband, hrsg. von Ruth Schmidt-Wiegand, München 1986, S. 34-43.
7 http://digi.ub.uni-heidelberg.de/cpg164
8 http:// digi.ub.uni-heidelberg.de/sammlung3/werk/pdf/cpg164.pdf.
9 http://www.ub.uni-heidelberg.de/helios/fachinfo/www/kunst/digi/scriptorium/
10 Vgl. Clausdieter Schott, Sachsenspiegel und Biblia Pauperum, in: Text-Bild-Interpretation (wie Fn. 6) S. 45-58.